

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Marquartstein

Die Gemeinde Marquartstein erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Arbeiten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschaffenheit von Särgen
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Wahlgrabstätten
- § 12 Urnengrabstätten
- § 13 Nutzungsrecht

V. Gestaltung der Grabstätten / Grabmale

- § 14 Gestaltung der Grabstätten / Grabmale
- § 15 Standsicherheit der Grabmale
- § 16 Unterhaltung der Grabmale
- § 17 Entfernung der Grabmale

VI. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Laufende Grabpflege
- § 20 Grabschmuck
- § 21 Vernachlässigung

VII. Schlussvorschriften

- § 22 Gebühren
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Marquartstein gelegenen und von ihr verwalteten gemeindlichen Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Marquartstein. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Marquartstein waren sowie der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen, soweit sie bei ihrem Tod mit Hauptwohnsitz in Marquartstein gemeldet sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates) zu befahren; ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

§ 5 Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (2) Mit dem Einfüllen eines Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.
- (3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Eine im Bundesgebiet bereits erteilte Zulassung gilt auch für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Marquartstein, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine gesonderte Genehmigung rechtfertigen und somit eine erneute Antragstellung erforderlich machen.
- (4) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.
- (6) Über eine beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) anzuwenden.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (9) Wer ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (10) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, welche die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht mehr erfüllen oder trotz schriftlicher Mahnung mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.
- (11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben bei der Friedhofsverwaltung die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen und für jeden Bediensteten einen Ausweis zu beantragen, der auf Verlangen des

Friedhofspersonals vorzuweisen ist. Die Absätze 3, 5 und 6 finden für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem fünften Teil, Abschnitt I a (Art. 71 a bis 71 e) des BayVwVfG abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt im Benehmen mit den Angehörigen oder den zur Bestattung Beauftragten und, soweit ein kirchliches Begräbnis gewünscht wird, im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt Tag und Stunde der Beerdigung fest.
- (3) Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, ausgenommen sind Massiveichensäрге.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für
 - Leichen von Personen,
die noch nicht 10 Jahre alt waren 10 Jahre,
 - Leichen von Personen,
die über 10 Jahre alt waren 15 Jahre,
 - Aschenreste 10 Jahre.
- (2) Wird vor Ablauf einer Ruhezeit auf ein Grab verzichtet, so geht das Verfügungsrecht auf die Gemeinde über. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn die Ruhezeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Gemeinde.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Familiengräber),
 - b) Urnengrabstätten (Erdgräber und Nischen),
 - c) anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht im Voraus erworben werden oder an Dritte abgetreten werden.

§ 11 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, bei denen die Lage innerhalb der freigegebenen Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt werden kann. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Wahlgrabstätten können Einzel- und Familiengräber sein. In jedem Einzelgrab sind maximal 2 Erdbestattungen oder 4 Urnenbestattung zulässig. In jedem Familiengrab sind maximal 4 Erdbestattungen oder 8 Urnenbestattungen zulässig.

§ 12 Urnengrabstätten

- (1) Die Bestattung einer Urne ist bei der Gemeinde unter Vorlage der Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Familiengräber),
 - b) Urnengrabstätten (Urnen-Erdgräber und Urnennischen),
 - c) anonymen Urnengrabstätten.
- (3) Urnen-Erdgräber sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Ruhezeit / Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In jedem Urnen-Erdgrab sind 4 Urnenbestattungen zulässig.
- (4) Urnennischen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. In den kleinen Urnennischen können bis zu 2, in den großen Urnennischen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie werden einheitlich nach deren Anordnung beschriftet.

- (6) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsinhaber zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.
- (7) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder erworben, so kann die Gemeinde die Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten, ohne dass über ihren Verbleib Nachweis geführt werden müsste. Das Gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Asche abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in der Nische wünscht. Der Nutzungsberechtigte ist in einer Mitteilung darauf hinzuweisen.
- (8) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (Nutzungszeit) verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Ein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberichtigte hingewiesen.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Grabstätte zu entscheiden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten an Dritte ist nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten / Grabmale

§ 14 Gestaltung der Grabstätten / Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Die Standplätze der Grabmale bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Stärke der Grabmale soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen.
- (4) Die Grabstätten (Größe der Grabstätte, Höhe der Grabmale, Einfassungen etc.) sollen insgesamt gestalterisch ein möglichst einheitliches Bild geben. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein sowie Holz- oder schmiedeeiserne Kreuze. Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nicht zulässig.
- (5) Die Grabinschriften sollen in einem angemessenen Verhältnis zu Größe des Grabmales stehen und müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maß entsprechen; ihr Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten. Provokative Zeichen und Grabinschriften sind nicht zulässig.
- (6) Die Grabmäler sind so zu errichten, dass sie ihre Rückseite mit dem Fundament abschließen und eine Flucht ergeben.
- (7) Im Rahmen der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten kann die Gemeinde weitere Auflagen in bezug auf die Größe der Grabstätten sowie auf die Werkstoffe, Art und Größe der Grabdenkmäler und der Grabeinfassung erteilen.

§ 15 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 16 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für den jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 17 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle ordnungsgemäß einzuebnen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Gemeinde. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Gemeinde die Abräumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

VI. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften angelegt und dauernd instand gehalten werden. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabes.
- (2) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (4) Für die Anlage und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Grabrechts. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (5) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 19 Laufende Grabpflege

Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind an den vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

§ 20 Grabschmuck

- (1) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofs einfügen und die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (2) Großwüchsige Sträucher dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde gepflanzt werden.
- (3) Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Flaschen,...) dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (4) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe (Metall, Perlen,...) dürfen in Kränzen und Gestecken nicht verwendet werden.

§ 21 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und ansähen oder die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Anforderungen oder dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände länger als 3 Monate aufzubewahren.

VII. Schlussvorschriften

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§23 Haftung

- (1) Die Gemeinde Marquartstein haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof, sowie für Schäden, die durch Einwirkung von Dritten, von Tieren oder von höherer Gewalt herrühren.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Marquartstein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen geahndet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
 1. gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
 2. gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
 3. gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge nach § 7 verstößt,
 4. gegen die Vorschriften der Standsicherheit der Grabmale nach § 15 verstößt,
 5. gegen die Vorschriften der Unterhaltung der Grabmale nach § 16 verstößt,
 6. entgegen § 17 Grabmale entfernt,
 7. gegen die Allgemeinen Vorschriften nach § 18 verstößt,
 8. entgegen § 19 die Gräber nicht laufend pflegt und Abfälle nicht entsprechend ablagert,
 9. entgegen § 20 unzulässigen Grabschmuck verwendet,
 10. entgegen § 21 die Grabstätte vernachlässigt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 21.09.1998 aufgehoben.

Marquartstein, den 25. Oktober 2010

gez. Dögerl

Siegel

Dögerl
1. Bürgermeister